

Interpellation Hartmann-Flawil / Hermann-Rebstein vom 27. September 2005  
(Wortlaut anschliessend)

## Öffentliche Ausschreibung der Buslinien im Sarganserland

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. Dezember 2005

Peter Hartmann-Flawil und Urs Hermann-Rebstein erkundigen sich nach den Regeln für die öffentliche Ausschreibung der Buslinien im Sarganserland. Sie möchten dabei insbesondere wissen, wie die Mindeststandards der Lohn- und Anstellungsbedingungen definiert werden und ob die Regierung bereit ist, die Sozialpartner zur Ausarbeitung eines kantonalen Rahmen-Gesamtarbeitsvertrags (GAV) einzuladen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Entscheid zur Ausschreibung von 17 Buslinien im Sarganserland basiert auf einer im Rahmen einer Gebietsstrategie vorgenommenen Auswertung von finanziellen Kennzahlen und Qualitätsmerkmalen in den Regionen St.Gallen, Rheintal, Sarganserland, Linthgebiet, Toggenburg und Fürstenland. Als Ergebnis zeigte sich, dass im Sarganserland gegenüber den anderen Regionen signifikante Abweichungen bei den finanziellen Kennzahlen festzustellen sind. Im Wissen, dass die Personalkosten bei Busleistungen bis zu 70 Prozent der Gesamtkosten ausmachen, wurde vom Kanton bei der Ankündigung der Ausschreibung explizit darauf hingewiesen, dass den Anstellungsbedingungen der Arbeitnehmenden besondere Beachtung geschenkt wird. Ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist eine von mehreren Möglichkeiten.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Busleistungen des abgeltungsberechtigten Regionalverkehrs werden in einem jährlich wiederkehrenden Verfahren von Bund und Kantonen gemeinsam bestellt. Die Federführung liegt je Linie beim allein oder hauptsächlich berührten Kanton. Im Kanton St.Gallen ist das Volkswirtschaftsdepartement im Rahmen des Budgets für die Bestellungen zuständig. Das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren richtet sich nicht nach dem Submissionsrecht, sondern unterliegt den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über Abgeltung, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz vom 18. Dezember 1995 (SR 742.101.1; abgekürzt ADFV). Mit Ausschreibungen wollen Bund und Kantone die Effizienz im öffentlichen Verkehr erhöhen und die unternehmerischen Anstrengungen der Transportunternehmen unterstützen. Das Verfahren richtet sich nach dem Leitfaden des Bundesamts für Verkehr vom 14. April 2003. Der Vergabeentscheid bei öffentlich ausgeschriebenen Linien erfolgt durch die Regierung.

Grundsätzlich können sich alle Transportunternehmen an der Ausschreibung beteiligen, welche die Voraussetzungen zur Erteilung einer eidgenössischen Personenbeförderungskonzession nach der eidgenössischen Verordnung vom 25. November 1988 über die Personenbeförderungskonzessionen (SR 744.11; abgekürzt VPK) erfüllen. Das Sarganserland liegt nahe der Grenze zu Liechtenstein, Österreich und Deutschland. Eine eidgenössische Personenbeförderungskonzession muss – sofern alle Voraussetzungen erfüllt werden –, diskriminierungsfrei auch an ausländische Unternehmen erteilt werden. Ob sich jedoch ausländische Transportunternehmen an der Ausschreibung beteiligen werden, ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt offen. Die Regierung sieht sich ausser Stande, eine verlässliche Einschätzung zu geben, ob sich ausländische Transportunternehmen bewerben werden.

2. Für die Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen auf der Grundlage des erwähnten Leitfadens des Bundesamtes für Verkehr wurde ein erfahrenes Ingenieurbüro beigezogen. Bei Ausschreibungen wird zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien unterschieden. Transportunternehmen, die Eignungskriterien im Bereich des Personals nicht einhalten, werden vom nachfolgenden Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die konkrete Ausgestaltung der Bestimmungen über Lohn- und Anstellungsbedingungen in den Ausschreibungsunterlagen wird in enger Zusammenarbeit mit dem auftraggebenden Volkswirtschaftsdepartement erfolgen, das auch die Einhaltung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit im Rahmen der bilateralen Verträge mit der Europäischen Union überwacht.
3. Die Ausarbeitung eines GAV ist *eine* Möglichkeit, die Lohn- und Anstellungsbedingungen einer Branche generell zu definieren. Der Kanton St.Gallen bestellt derzeit zusammen mit dem Bund und verschiedenen Nachbarkantonen bei 16 konzessionierten Busunternehmen öffentliche Verkehrsleistungen. Es ist offensichtlich, dass die Anstellungs- und Lohnbedingungen wie auch die Altersstruktur der Mitarbeitenden je Unternehmen unterschiedlich sind und im Weiteren auch Unterschiede zu Angestellten bei privaten, nicht konzessionierten Transportunternehmen bestehen. Eine Nivellierung der Anstellungsbedingungen auf ein branchenübliches Niveau unter Vermeidung von Mehrkosten der öffentlichen Hand dürfte sowohl am unteren als auch am oberen Ende der Lohnbandbreite spürbare Anpassungen zur Folge haben.

Der Schutz vor Lohndumping ist im Rahmen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit geregelt und gilt für alle Branchen. Für die Erbringung von öffentlichen Transportleistungen in einem stark reglementierten Konzessionsumfeld ist die Definition von Qualitätsanforderungen an das Personal (z.B. Sprach- und Ortskenntnis) ein ebenfalls zu beachtendes Kriterium. Bis zur Veröffentlichung der Ausschreibung Sarganserland im Frühling 2006 kann realistischere nicht von einem allseitig verabschiedeten Rahmen-GAV ausgegangen werden. Die Regierung ist aber bereit, konkrete Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen Sarganserland im Gespräch mit den Sozialpartnern zu erörtern.

13. Dezember 2005

Wortlaut der Interpellation 51.05.44

**Interpellation Hartmann-Flawil / Hermann-Rebstein: «Ausschreibung Buslinie Sarganserland: Flankierende Massnahmen jetzt umsetzen mit einem Rahmen-GAV**

Der Kanton St.Gallen hat der Personenfreizügigkeit zugestimmt. Die Resultate sind jedoch sehr unterschiedlich: Während beispielsweise von Rorschach bis Wil die Zustimmung teilweise hoch war, hat das Rheintal, Sarganserland, See-Gaster und das Toggenburg die Vorlage fast durchwegs abgelehnt. Ein wichtiger Faktor war hier sicher die Angst vor Lohndruck und unfairer Konkurrenz von ausländischen Arbeitnehmern. Mit der konsequenten Umsetzung der flankierenden Massnahmen ist hier Vertrauen zu schaffen, denn in wenigen Jahren sind voraussichtlich weitere Abstimmungen zur Frage der Personenfreizügigkeit absehbar. Ein wichtiger Teil der flankierenden Massnahmen stellt die Sicherung der Anstellungs- und Lohnbedingungen der Arbeitnehmenden ins Zentrum. Das Instrument heisst dabei Gesamtarbeitsvertrag und allenfalls dessen Allgemeinverbindlichkeitserklärung durch die Regierung. Dieses Instrument kann vor allem bei Ausschreibungen von öffentlichen Aufträgen eingesetzt werden.

Im Sarganserland werden im Frühjahr gemäss den Verlautbarungen der Regierung 17 Buslinien, ein gesamtes Netz also, öffentlich ausgeschrieben. Zudem ist absehbar, dass weitere Netze im Kanton oder im Grenzgebiet ausgeschrieben werden. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass sich auch ausländische Anbieter an der öffentlichen Ausschreibung beteiligen werden.

Die Ausschreibung hat ausdrücklich den Zweck, Kosten einzusparen und dadurch eventuell zusätzliche Angebote zu generieren. Da im öffentlichen Verkehr die Personalkosten etwa 70 Prozent der Kosten ausmachen, ist klar, dass sich Kosteneinsparungen vor allem beim Personal niederschlagen werden. Dem Lohndruck und dem Druck auf die Arbeitsbedingungen wird Tür und Tor geöffnet. Es ist nämlich eine Tatsache, dass es im Kanton St.Gallen keine minimalen Standards für die Lohn- und Anstellungsbedingungen gibt, wie es andere Kantone bereits mit einem kantonalen Rahmen-GAV Bus kennen. Die Befürchtungen des Personals und damit der Bevölkerung bezüglich den Folgen der öffentlichen Ausschreibung sind berechtigt.

Wir bitten deshalb die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Nach welchen Regeln wird die öffentliche Ausschreibung der Buslinien im Sarganserland erfolgen? Wer kann sich alles daran beteiligen? Teilt die Regierung die Einschätzung, dass sich auch ausländische Firmen an der Ausschreibung beteiligen werden?
2. Wie werden in der Ausschreibung des Busnetzes im Sarganserland die Mindeststandards der Lohn- und Anstellungsbedingungen umschrieben und sichergestellt?
3. Ist die Regierung bereit, die Sozialpartner zur Ausarbeitung eines kantonalen Rahmen-GAV Bus einzuladen, der die Minimalstandards im Bereich des Lohns und der Anstellungsbedingungen definiert? Würde sie, wie bei der Ausarbeitung des GAV für die Angestellten der Tankstellen-Shops, die Koordination dieser Gespräche übernehmen? »

27. September 2005